

## 2. Öffentlich-rechtliche Anerkennung durch Gesetz

Andere Religionsgemeinschaften und ihnen gleichgestellte Weltanschauungsgemeinschaften werden im Wege eines Gesetzes öffentlich-rechtlich anerkannt. Die Präzisierung, wonach Religionsgemeinschaften auch Weltanschauungsgemeinschaften umfassen, die ihnen gleichwertig sind, korrespondiert mit dem neuen Art. 37 Abs. 2 VE, wo neben der Religion auch die «weltanschauliche Überzeugung» erwähnt wird, die allein oder in Gemeinschaft gepflegt werden kann, wie dies auch in Art. 9 Abs. 1 EMRK vorgesehen ist. Formell gesehen haben solche Religionsgemeinschaften zwar eine schwächere Stellung als die Religionsgemeinschaften, die von der Verfassung öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Materiell und in den Rechtswirkungen sind sie aber kraft Verfassungsrecht den drei öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften prinzipiell gleichgestellt.

## 3. Privatrechtliche Religionsgemeinschaften

### a) Rechtsform

Religionsgemeinschaften, die weder nach Verfassung noch nach Gesetz öffentlich-rechtlich anerkannt sind, verbleiben in privatrechtlichen Organisationsformen, z. B. in der Form des Vereins. Ihre äussere Betätigung, die Finanzbeschaffung, der Rechtsschutz usw. sind vom Privatrecht beherrscht. Sie können sich auf das Grundrecht der Freiheit der Religionsgemeinschaften nach Art. 37 Abs. 2 VE, nötigenfalls auch auf das der Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 41 LV) berufen.

### b) Vorbehalt des öffentlichen Rechts

Wenn der Verfassungsvorschlag davon spricht, dass alle nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften dem Privatrecht unterstehen, betrifft dies insbesondere die Organisationsform. Das heisst aber nicht, dass für sie das öffentliche Recht keine Rolle spielt. Auch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften werden vom öffentlichen Recht erfasst. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ihnen einzelne Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt werden, so dass für sie diese Vorschriften zur Anwendung kommen.